

 **Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft**

bmluk.gv.at

Abteilung I/1

Mag. Herbert Hiesinger
Sachbearbeiter

herbert.hiesinger@bmluk.gv.at
+43 1 71100 602908
Fax +43 1 71100 606503
Stubenring 1, 1010 Wien

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie
und Tourismus
Abteilung. III/9
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: post.III9-25@bmwet.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.058.939

Ihr Zeichen: 2026-0.053.939

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz 1992 geändert wird; Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz und das Versorgungssicherungsgesetz regeln die Bewirtschaftung von unterschiedlichen Warengruppen im Krisenfall und ermöglichen – so wie auch das Energielenkungsgesetz in seinem relevanten Bereich – die Ergreifung von entsprechenden Maßnahmen. Alle drei Gesetzen bilden den gesetzlichen Rahmen zur Bewältigung von außerordentlichen Krisenfällen.

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz und das Versorgungssicherungsgesetz sind derzeit aufgrund jeweils einer Verfassungsbestimmung mit 31. Dezember 2026 befristet, beziehen sich auf unterschiedliche Warenkategorien, sind inhaltlich ähnlich und kämen in Anlassfällen oft in gegenseitiger Abstimmung zur Anwendung.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zur Verfassungsbestimmung in Art. I und Art. II § 21 Abs. 7:

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz (LMBG), das bereits im Plenum des Nationalrates beschlossen wurde, wird durch seine Verfassungsbestimmung in Art. I bis zum 31. Dezember 2035 verlängert, während das Versorgungssicherungsgesetz bis zum 31. Dezember 2036 verlängert werden soll. Es wird angeregt, das

Versorgungssicherungsgesetz auch nur bis zum 31. Dezember 2035 zu verlängern, damit diese beiden Gesetze eine einheitliche Laufzeit erhalten.

2. Zu Art. II § 7 Abs. 5 erster Satz:

Der Einleitungssatz könnte kürzer formuliert werden, nämlich:

„Nähere Bestimmungen zur Berechnung des Ersatzes und zum Nachweis von Vermögensnachteilen können in den Verordnungen gemäß § 1 festgelegt werden.“

Der Umfang des Ersatzes ist im Begriff „Berechnung des Ersatzes“ enthalten und wird außerdem im zweiten Satz näher ausgeführt.

3. Zum Begriff „direkte Schäden“ in Art. II § 7 Abs. 5 fünfter Satz:

Das Wort „direkt“ kann in der Wortfolge „direkte Schäden“ gestrichen werden. Dadurch ergeben sich Auslegungsschwierigkeiten; auch ist die Abgrenzung direkter von indirekten Schäden unklar.

4. Zu Art. II § 8 Abs. 2 letzte Zeile:

In Abs. 2 sollte hinsichtlich des Verweises geprüft werden, ob sich dieser nur auf „Abs. 1“ oder die gesamte Bestimmung bezieht. In diesem Fall wäre „gemäß § 8“ richtig.

5. Zu Art. II § 8 Abs. 6:

Abs. 6 könnte wie folgt umformuliert werden:

„(6) Wird der Erstattung der in Abs. 5 genannten Meldung nicht fristgerecht nachgekommen, [kann ...]“

6. Zu den Vorsorgemaßnahmen in Art. II § 8:

Im Zuge der parlamentarischen Behandlung des LMBG erfolgten bis zur Beschlussfassung im Nationalrat am 25. Februar 2026 Verhandlungen, um die notwendige Zweidrittelmehrheit im Nationalrat (aufgrund der Verfassungsbestimmung) zu erreichen. Im Zuge dessen wurden im LMBG bei den Vorsorgemaßnahmen noch folgende Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Nähere Bestimmungen zu den zu lagernden Waren, zur Auslagerung, zur Berechnung der Entschädigung und zu den Kontrollregelungen sind sowohl bei einer öffentlichen

Vorratshaltung als auch bei einer Verpflichtung privater Marktteilnehmer zur Vorratshaltung durch Verordnung festzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass nur für Güter, die über den bisherigen Regellagerbestand hinausgehen, eine Entschädigung gewährt wird. § 10 Abs. 2 ist hinsichtlich der Entschädigung sinngemäß anzuwenden.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft kann zu Zwecken der Ermittlung des Regellagerbestands im Rahmen der Vorbereitung einer öffentlichen Vorratshaltung oder einer Verpflichtung privater Marktteilnehmer zur Vorratshaltung bestimmte Adressaten des im § 3 Abs. 1 Z 4 genannten Personenkreises zu Meldungen über den Lagerbestand eines bestimmten Zeitraums auffordern oder erforderlichenfalls durch Verordnung verpflichten.

(7) Verordnungen gemäß Abs. 4 und 5 bedürfen, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung einer Vorsorgemaßnahme nach Abs. 4 und 5 zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.“

Abs. 5 beinhaltet nähere Bestimmungen zur Lagerhaltung, die durch Verordnung festzulegen sind. Abs. 6 soll verhindern, dass bislang privat getragene Lagerkosten für Güter, die in ausreichender Menge vorhanden sind, in der Folge staatlich finanziert werden. Der Lagerbestand eines bestimmten in der Vergangenheit liegenden Zeitraums (Regellagerbestand) soll daher nach Aufforderung durch den BMLUK werden können. Abs. 7 enthält die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates und wurde von den im Nationalrat vertretenen Parteien hinsichtlich des LMBG ausdrücklich gewünscht. Es wird daher empfohlen, entsprechende Bestimmungen in § 8 (z.B. als neue Abs. 7 bis 9) aufzunehmen.

7. Zu Art. II § 8 Abs. 4:

Im LMBG wird der Begriff „strategische öffentliche Vorratshaltung“ in § 12 Abs. 4 verwendet.

Darüber hinaus enthält § 12 Abs. 4 LMBG zusätzlich folgenden Schlusssatz:

„Eine Verpflichtung zur Vorratshaltung hat sich am Bedarf an Lagerkapazitäten, dem Vorhandensein dieser Kapazitäten sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich und an den dabei anfallenden Kosten zu orientieren.“

Es sollte daher geprüft werden, ob § 8 Abs. 4 diesbezüglich ergänzt werden soll.

8. Zum Begriff „nachweislich“ in Art. II § 10 Abs. 5 letzter Satz:

Es stellt sich Frage, gegenüber wem der BMWET diesen Nachweis erbringen soll. Das Wort „nachweislich“ kann gestrichen werden. Diese Formulierung trägt nicht zur Klarheit bei.

9. Zu Art. II § 14:

Im LMBG wird ausdrücklich klargestellt, dass der Bundeslenkungsausschuss gemeinsam mit dem Versorgungssicherungsausschuss bzw. dem Energielenkungsbeirat abgehalten werden kann.

Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung wäre daher zu überlegen.

10. Zu Art. II § 19:

Es wird empfohlen, den letzten Satz um die Wortfolge „während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung “ zu ergänzen, um den Zeitraum der Kontrollen näher zu determinieren.

11. Zur Position 2309 des Anhangs:

Futtermittel sind im Warenkatalog des LMBG in § 2 Abs. 1 Z 5 ausdrücklich genannt. In Hinblick darauf, dass die Warenkataloge des LMBG und des VersSG unterschiedliche Waren zum Gegenstand haben, wurde überprüft, inwieweit der Begriff „Futtermittel“ des LMBG neben den Futtermitteln für Nutztiere auch Haustierfutter umfasst.

Dem liegen folgende Bestimmungen im LMBG zugrunde:

- Lenkungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 3 des LMBG haben „zum Ziel, eine ungestörte Erzeugung und Verteilung von Waren aufrechtzuerhalten oder wieder herzustellen, um die gesamte Bevölkerung und sonstige Bedarfsträger, einschließlich jener der militärischen Landesverteidigung, ausreichend zu versorgen. Hiebei ist sowohl auf die gesamtwirtschaftlich zweckmäßigste Nutzung der Waren als auch auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.“
- Der derzeitige Langtitel des LMBG lautet: „Bundesgesetz über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Produktion und der Versorgung mit Lebensmitteln“
- In § 4 LMBG existiert eine eigene Bestimmung zum Verbot der Verfütterung folgenden Inhalts: „Eine Verordnung nach § 1 kann vorsehen, dass insbesondere Brotgetreide (Roggen, Weizen, Triticale und deren Gemenge), soweit dieses für den menschlichen Genuss geeignet ist, weder verfüttert noch mit anderem Getreide oder mit Futtermitteln vermischt oder zu solchen verarbeitet werden darf.“

Daraus wird Folgendes abgeleitet:

Auch wenn der Langtitel des LMBG auf die Produktion und die Versorgung mit Lebensmitteln abstellt, zeigt sich aus der Systematik des § 1 Abs. 3 im Zusammenhang mit

§ 4, dass Futtermittel (insbesondere für Nutztiere) zur Produktion tierischer Lebensmittel (z.B. Fleisch, Milch, Eier) notwendig sind und damit vom Warenkatalog zu erfassen sind. Futtermitteln für Haustiere (somit insbesondere Hunde- und Katzenfutter) können ebenso Waren beinhalten, die für den menschlichen Genuss geeignet sind. Ein Verbot der Verfütterung nach § 4 LMBG kann für alle Waren, die für den menschlichen Genuss geeignet sind, ausgesprochen werden. Somit würde ein derartiges Verbot auch Futtermitteln für Haustiere betreffen. Der Begriff „Futtermittel“ in § 2 Abs. 1 Z 5 LMBG wird daher so ausgelegt, dass alle Futtermittel der Position 2309 umfasst sind.

Es wird daher zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten angeregt, im Anhang des Versorgungssicherungsgesetzes die Position 2309 im ersten Anstrich nicht aufzunehmen.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

5. März 2026

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt

